

# Bürokratische Bevormundung des emeritierten Arztes

## Ein Zwischenbericht zur hängigen Abschaffung der «Seniorenbewilligung» im Kanton Zürich

Walter Grete



Dr. med. Walter Grete

Im Kanton Zürich wird seit 2018 den emeritierten Ärztinnen und Ärzten die Bewilligung zur eingeschränkten Berufstätigkeit, die sogenannte Seniorenbewilligung, nicht mehr erneuert. Das heisst, erfahrene Ärzte verloren ihre Zulassung, im schweizerischen Gesundheitswesen tätig zu sein, sie verloren ihre ZSR-Nummer, es sei denn, sie erfüllten neu wieder die Auflagen, die für eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen zur privatwirtschaftlich eigenständigen Berufsausübung notwendig sind.

Gegen diesen Entscheid wurde rekurriert. Dem

Rekurs wurde eine aufschiebende Wirkung gewährt. Damit ist die Abschaffung der alten Seniorenbewilligung im Kanton Zürich noch nicht rechtskräftig!

Als Widerstand gegen den willkürlichen Entzug alter Berufsrechte durch Behörden hat sich die IG Seniorenärzte formiert, deren Gründungsversammlung am 4. April 2019 stattfinden wird (s. *Kasten 1*).

Auf der Problemliste des schweizerischen Gesundheitswesens dürfte die Befindlichkeit der gealterten Ärzteschaft sehr weit unten angesiedelt sein. Und doch, der Zürcher Entscheid auf Verordnungsstufe zeigt bedenkenswerte, wenn nicht gar bedenkliche Entwicklungen. Die Problematik strahlt weit über die Kantons Grenzen. Behördenwillkür, Reglementierungswut, Entmündigung und Interpretation von Paragraphen in Unkenntnis der Vorgeschichten sind Themenkreise, die einer sorgfältigen Analyse und selbstredend einer Korrektur bedürfen.

Kasten 1:

### Einladung zur Gründungsversammlung der IG Seniorenärzte am 4. April 2019

Am 14. Februar 2019 wurde die IG Seniorenärzte gegründet, dies mit dem Ziel, die Anliegen von Kolleginnen und Kollegen nach dem Rückzug aus der Berufstätigkeit zu vertreten, zu koordinieren und allenfalls auch mit juristischen Mitteln durchzusetzen:

[www.seniorenbewilligung.jimdofree.com](http://www.seniorenbewilligung.jimdofree.com)

Die konstituierende Mitgliederversammlung findet statt am  
Donnerstag, 4. April 2019  
18.00 Uhr im Rehbeck-Saal der reformierten Kirche  
Rehbeckstrasse 1, 8307 Effretikon

Anmeldung über: [IG.seniorenaerzte@gmail.com](mailto:IG.seniorenaerzte@gmail.com)

Herzlich willkommen!

### Was ist geschehen?

Ohne die geringste Änderung der gesetzlichen Vorgaben wurden auf dem Verordnungsweg Ärzte im Ruhestand zu medizinischen Laien degradiert. Als Alternative wurde ihnen der Wiedereintritt in die Gruppe von Ärzten im Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens mit privatwirtschaftlich eigenständiger Berufsausübung angeboten. Ärztinnen und Ärzte, die nie mehr eine Rechnung für ärztliche Leistungen gestellt haben, wurden mit einem Federstrich wieder zu Erwerbstätigen aufgrund der obrigkeitlichen Schlussfolgerung: Ärzte im Ruhestand unterstehen wie alle andern dem eidgenössischen Medizinalberufegesetz (MedBG). Sie sollen somit auch die gleichen Bedingungen erfüllen wie berufstätige Ärzte. Dies, obschon das MedBG in Art. 37 den Kantonen ausdrücklich Spielraum für die Bewilligung einer eingeschränkten Berufstätigkeit gewährt, was einst auch in einem Gerichtsurteil festgehalten wurde (VB.2007.00408): «Das MedBG darf einer laufenden Senioren-Praxisbewilligung grundsätzlich nicht entgegenstehen.» Durch die neue Verordnung verlieren ältere Ärzte nach dem Rückzug aus der Praxis ihre Berufsidentität; sie verlieren ihre ZSR-Nummer, es sei denn, sie mutieren im Ruhestand wieder zu «berufstätig» mit allen Pflichten der gesetzlichen Fortbildung, Haftpflichtabsicherung und Notfalldienstleistungen\*.

### Die Folgen

Der Verlust der ärztlichen Identität bedeutet, dass eine Verordnung oder ein Rezept eines Arztes nach Streichung seiner ZSR-Nummer nicht mehr überprüfbar ist. Der Mitgliedereausweis der FMH erlaubt keine öffentlich-rechtliche Legitimation zur Rezeptur. In der Apotheke wird der Arzt ohne Identifikationsnummer zum Bittsteller, die obligatorische Krankenversicherung kann ein ärztliches Rezept nicht zuordnen und noch viel weniger bezahlen. Der emeritierte Arzt wird somit gezwungen, für ein Rezept zuerst einen Kollegen aufzusuchen. Das verteuert das System und ist für alle Beteiligten entwürdigend.

### Unerwünschte Nebenwirkungen

Im Kanton Zürich entstehen neu zwei Kategorien von berufstätigen Ärzten: Ärzte mit und ohne Praxisbewilligung, die aktiv im privatwirtschaftlich eigenverantwortlichen Berufsalltag stehen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die neue Regelung erlaubt ehemaligen Praxisinhabern wiederum die Rechnungstellung für ärztliche Leistungen! Sie verleitet damit zum «Weitertöcklerle». Es wäre wichtig, dass Kollegen und Kolleginnen am Ende ihrer Berufstätigkeit einen klaren Schlussstrich ziehen. Dies fällt schwer, wenn

Kasten 2

### Grundsätze für eine Seniorenbewilligung

1. Die ärztliche Leistung erfolgt kostenlos.
2. Es sind nur Tätigkeiten erlaubt, die ohne Praxisinfrastruktur erbracht werden können.
3. Die Betreuung beschränkt sich ausschliesslich auf Familienangehörige, das persönliche Umfeld und sich selbst.
4. Ausgelöste Kosten sind durch die Krankenkasse gedeckt, sofern diese kassenpflichtig sind.

man als Arzt im Ruhestand weiterhin Rechnungen stellen darf, ohne den Ballast einer Praxisführung, ja es ist geradezu ein neues Geschäftsmodell.

#### Fazit

Wir benötigen eine Lösung für Ärztinnen und Ärzte, die keine ärztlichen Leistungen mehr verrechnen wollen, aber für sich und ihr Umfeld eigenverantwortlich – aber eben nicht privatwirtschaftlich – ihr Wissen und ihre Befähigung in der Familie und in ihrem Umfeld einbringen. Unsere Bundesverfassung garantiert grundsätzlich die freie Berufsausübung,

die Auflagen jedoch ordnen die privatwirtschaftliche Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen. Seniorenärzte sind weder im öffentlichen Gesundheitswesen tätig, noch privatwirtschaftlich aktiv. Zumindest für den eigenen Körper sollte die freie Berufsausübung nicht behindert oder gar in fremde ärztliche Hände gezwungen werden.

Ein Arzt bleibt ein Arzt, auch wenn er die Berufstätigkeit aufgegeben hat. Mindestens der Zugang zur Rezeptur für sich selbst, sein Umfeld sowie die Führung seiner kleinen ärztlichen Notfall- und Reiseapotheke mit rezeptpflichtigen Medikamenten müssen erhalten bleiben. Die alte Seniorenbewilligung (s. *Kasten 2*) war sinnvoll, zweckmässig, wirtschaftlich und verhinderte, dass Ärzte zu medizinischen Laien degradiert wurden. Dies wäre doch wohl auch im Sinne unserer Standesorganisation. ▲

Walter Grete, Hausarzt im Ruhestand, Bachenbülach

Dr. med. Walter Grete  
Hausarzt im Ruhestand  
Halden 5, 8184 Bachenbülach  
E-Mail: [walter@grete.ch](mailto:walter@grete.ch)

\*Die Pflicht zu Notfalldienstleistungen kann durch die kantonalen Ärztesellschaften allenfalls alters- oder einkommensbedingt erleichtert werden.